Satzung

des

"DJK-Sportverband

Diözesanverband Trier e.V."

10.07.2022

Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, dass sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

§ 1 Namen und Wesen

1. Der Verband führt den Namen "DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V.“, im folgenden DJK-Diözesanverband genannt.
   Er ist der katholische Sportverband für Leistungs- und Breitensport in der Diözese Trier mit Sitz in Trier. Seine Mitglieder sind in ökumenischer Offenheit bereit, die Ziele und Aufgaben der DJK anzuerkennen und dadurch den Verband mitzutragen.
   Er wurde am 27.04.1952 auf der Marienburg bei Bullay gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Register-Nr. 1474 eingetragen.
   Im Rahmen seiner Satzung ist der Verband selbständig und unabhängig.
2. Der DJK-Sportverband Diözesanverband Trier e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der DJK-Diözesanverband und seine Gliederungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der DJK-Diözesanverband will personen- und sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtmenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Jesu Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Aufgaben:

- Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
- Er dient seinen Gemeinschaften durch sportliche und organisatorische Förderung, durch Beratung in Wirtschafts- und Finanzfragen, durch Angebote in der Lehr- und Bildungsarbeit und durch Vertretung ihrer Anliegen in der Öffentlichkeit.
- Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen und bietet seine Hilfe an.
- Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.
- Er setzt sich für den Kinder- und Jugendschutz ein.
- Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Art und Ausprägung, insbesondere achtet der Verein auf das Recht von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und den damit verbundenen Schutz vor jedweder Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art. Er bietet nur solchen Mitgliedern (gemäß § 3, 1) eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder:
   Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes sind die DJK-Vereine und die DJK-Kreisverbände, die sich unter Anerkennung seiner Satzung ihm angeschlossen haben sowie als außerordentliche Mitglieder Anschlussorganisationen.

2. Aufnahme, Ausschluss und Austritt:
   a) Aufnahme:
   Die Aufnahme in den DJK-Diözesanverband erfolgt auf Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er unterrichtet den jeweiligen DJK-Kreisverband, den jeweiligen DJK-Landesverband und den DJK-Sportverband über die Mitgliedschaft des Vereins.
   b) Ausschluss:
   Der Ausschluss aus dem DJK-Diözesanverband und damit die Aberkennung des DJK-Namens für das Mitglied und all seine Gliederungen kann durch den DJK-Diözesanverband erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes wesentlich widerspricht.
   Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes.
   Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig, über die der DJK-Diözesantag entscheidet.
   Für die Beschlüsse ist in beiden Fällen 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen erforderlich.
   c) Austritt:
   Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DJK-Diözesanverband kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt aus dem DJK-Diözesanverband" einberufenen Versammlung des satzungsgemäß zuständigen Organs beschlossen werden. Hierzu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Der Austritt muss mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden. Zu dieser Versammlung ist der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes einzuladen.
   Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband mitzuteilen. Der Austritt wird rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.
   Der DJK-Diözesanvorstand teilt den Austritt des Mitgliedes dem jeweiligen DJK-Kreisverband sowie dem DJK-Landesverband und dem DJK-Sportverband mit.

§ 4 Pflichten

Die Mitglieder des DJK-Diözesanverbandes haben die Verpflichtung:

a) den DJK-Verein/-Kreisverband entsprechend den Satzungen und Ordnungen der DJK zu führen;
b) ihre Satzung in Anlehnung an die vom Bundestag des DJK-Sportverbandes erlassene Mustersatzung aufzustellen. Gleiches gilt für Satzungsänderungen;
c) am Sport, am Gemeinschaftsleben und an den Tagungen des DJK-Kreisverbandes, des DJK-Diözesanverbandes, des DJK-Landesverbandes und des DJK-Sportverbandes teilzunehmen;
d) die Beschlüsse der Organe des DJK-Kreisverbandes, des DJK-Diözesanverbandes, des DJK-Landesverbandes und des DJK-Sportverbandes mitzutragen und auszuführen;
e) die Pflichten gegenüber den regionalen Sportbünden sowie den Fachverbänden zu erfüllen;
f) an der Willensbildung des DJK-Kreisverbandes, des DJK-Diözesanverbandes und damit auch des DJK-Sportverbandes mitzuwirken durch Mitarbeit und Entsenden von Delegierten in die DJK-Diözesangremien;
g) die Bezeichnung "DJK" im Vereinsnamen zu führen;
h) die Mitgliederzahlen termingerecht in das vom DJK-Sportverband bereit gestellte elektronische Meldesystem einzugeben;

i) die Mitgliedsbeiträge termingerecht an den DJK-Diözesanverband zu leisten.

§ 5 Beiträge

Der DJK-Diözesanverband erhebt Beiträge, die in der Beitragsordnung geregelt werden. Hierüber entscheidet der DJK-Diözesantag.

§ 6 Aufbau

1. Die DJK-Vereine und die DJK-Kreisverbände bilden den DJK-Diözesanverband Trier.
2. Der DJK-Diözesanverband ist Mitglied im "DJK-Sportverband e.V. " und in den DJK-Landesverbänden Rheinland-Pfalz und Saarland.
3. Die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband kann grundsätzlich nur von den DJK-Vereinen/-Kreisverbänden erworben werden, die im Gebiet der Diözese Trier gelegen sind. Vereine werden zugleich Mitglied im jeweiligen DJK-Kreisverband.
4. In Ausnahmefällen kann ein Verein, der außerhalb des Gebietes der Diözese Trier gelegen ist, die Mitgliedschaft im DJK-Diözesanverband Trier erwerben. Für eine solche Mitgliedschaft müssen zwingende Gründe gegeben sein, die u.a. darin bestehen können, dass die räumliche Nähe zum angestrebten DJK-Diözesanverband die Umsetzung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins wesentlich erleichtert. Die Aufnahme des Vereins in den DJK-Diözesanverband bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des DJK-Diözesanverbandes, in dessen Gebiet der Verein gelegen ist.
5. Die DJK-Vereine sollen die Mitgliedschaft in den Fachverbänden und regionalen Sportbünden erwerben. Als gleichberechtigte und gleich verpflichtete Mitglieder ordnen sie sich in die Sport- und Spielorganisation der Fachverbände ein und unterstellen sich deren Satzungen und Ordnungen. Die Geltung der Satzungen und Ordnungen der DJK bleibt davon unberührt. Sie können den Sport- und Spielbetrieb in eigener Verantwortung und Organisation durchführen.
6. Verbände und Einrichtungen, die eine dauernde Verbindung mit dem DJK-Diözesanverband anstreben, können sich dem DJK-Diözesanverband unter Wahrung ihrer Selbständigkeit als sogenannte Anschlussorganisation korporativ anschließen.

§ 7 DJK-Sportjugend

Der DJK-Diözesanverband erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an. Für sie ist grundsätzlich die "Jugendordnung der DJK-Sportjugend Trier" verbindlich, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die DJK-Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig und entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 8 Organe

Organe des DJK-Diözesanverbandes sind:
- der DJK-Diözesantag;
- der Vorstand;
- das Schiedsgericht.

§ 9 DJK-Diözesantag

1. Der DJK-Diözesantag ist das oberste Organ des DJK-Diözesanverbandes.

2. Aufgaben
   Die Aufgaben des DJK-Diözesantages sind:
   a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den DJK-Diözesanverband;
   b) Entgegennahme und Genehmigung des Finanzberichtes mit Kassenprüfungsbericht;
   c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
   d) Entlastung des Vorstandes;
   e) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendleiters und der Jugendleiterin;
   f) Wahl von 2 Kassenprüfern und zwei Ersatzprüfern;
   g) Wahl des Schiedsgerichtes;
   h) Bestätigung des Diözesanjugendleiters und der Diözesanjugendleiterin, die von der Diözesanjugendkonferenz (DiJuKo) gewählt wurden. Sofern eine Wahl nicht zustande kommt, schlägt der Vorstand entsprechende Personen zur Bestätigung vor;
   i) Mitteilung der vom Vorstand berufenen weiteren Mitgliedern des Diözesanvorstandes;
   j) Beschlussfassung über Beitragsangelegenheiten;
   k) Beschlussfassung über Satzungen, die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages und die Rechtsordnung sowie die Wahlordnung, soweit sie nicht in dieser Satzung enthalten sind;
   l) Beschlussfassung über Anträge.

3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des DJK-Diözesantages, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung:
   Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und weiteren Mitgliedern.
   a) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
      der/die Vorsitzende,
      die Stellvertretenden Vorsitzenden (maximal 4),
      der Geistliche Beirat,
      der Schatzmeister,
      der Sportwart,
      die Sportwartin,
      der Jugendleiter,
      die Jugendleiterin,
      hauptberufliche Mitarbeiter können beratend hinzugezogen werden.

b) Weitere Mitglieder des Vorstandes sind:
der Ehrenvorsitzende
der Stellvertretende Geistliche Beirat,
die Fachwarte der einzelnen Sportarten,
weitere Mitglieder mit bestimmten Aufgabengebieten nach Beschluss des DJK-Diözesantages

2. Aufgaben:
Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verband und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach der Satzung übertragen sind und die Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse des DJK-Diözesantages gebunden. Er beruft die Mitglieder für die Sachausschüsse.
Er benennt die Delegierten und Ersatzdelegierten für den DJK-Bundestag sowie für die DJK-Landesverbandstage in Rheinland-Pfalz und im Saarland, wobei der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer der Stellv. Vorsitzenden zunächst zu benennen ist.
Der Vorstand ist zuständig für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit nicht der DJK-Diözesantag zuständig ist. Hierzu gehört insbesondere die Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsplanes.
Weiterhin ist der Vorstand in der Zeit zwischen zwei DJK-Diözesantagen für unaufschiebbare Entscheidungen aus dem Zuständigkeitsbereich des DJK-Diözesantages zuständig.
Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus dem Vorstand aus seinem Amt aus oder bleibt ein Sitz in einem Organ oder Ausschuss unbesetzt, so kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl eine kommissarische Beauftragung aussprechen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein vertreten die Stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden in der Reihenfolge ihrer Wahl.
Der Vorsitzende ist für die Leitung des DJK-Diözesanverbandes verantwortlich und ist zuständig für die laufenden Geschäfte. Er beruft die Tagungen der Organe ein und führt den Vorsitz, soweit nicht ein eigenes Tagungspräsidium vorgesehen ist.
Den Stellvertretenden Vorsitzenden werden spezifische Arbeitsbereiche zugewiesen. Der Vorsitzende oder bei Verhinderung einer der stellv. Vorsitzenden vertreten den DJK-DV im Hauptausschuss des DJK-Sportverbandes (§ 9, Abs. 1b der Satzung des DJK-Sportverbandes).
b) Der Geistliche Beirat sorgt für die Erfüllung der theologischen und pastoralen Aufgaben des Verbandes. Beschlüsse, die pastoraltheologische Grundsätze berühren, bedürfen der Zustimmung des Geistlichen Beirats. Der stellv. Geistliche Beirat vertritt den Geistlichen Beirat und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
c) Der Schatzmeister ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand für die Finanzen verantwortlich.
d) Die Sportwartin und der Sportwart haben die Verantwortung und die Aufsicht für die sportlichen Aufgaben des DJK-Diözesanverbandes, insbesondere obliegt ihnen die Fortbildung und Koordinierung der Fachwartinnen und Fachwarte sowie die Koordinierung der einzelnen Fachgebiete und die sporttechnische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
e) Die Jugendleiterin und der Jugendleiter vertreten die Interessen der DJK-Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes nach innen und nach außen im Rahmen

der Beschlüsse des Vorstandes. Sie müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend betreffen, gehört werden.

f) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in den ihnen anvertrauten Bereichen in Anbindung an die Beschlüsse des Vorstandes eigenverantwortlich, wobei ihnen die DJK-Diözesangeschäftsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben behilflich ist.

g) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

4. Beschlussfähigkeit:
Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der besetzten Vorstandspositionen.

5. DJK-Diözesangeschäftsstelle:
Die Diözesangeschäftsstelle hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte zu tätigen, die Finanzen des DJK-Diözesanverbandes zu verwalten und die ihr übertragenen Beschlüsse der Organe zu vollziehen.
Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Mitarbeiter ist der Vorsitzende, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.
Den DJK-Vereinen hilft die Geschäftsstelle in DJK-spezifischen, sportlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Aufgaben der DJK-Arbeit durch Beratung und Information. Die Aufgaben der Mitarbeiter im einzelnen bestimmen sich nach den Arbeitsplatzbeschreibungen und den Weisungen des Vorsitzenden.
Der geschäftsführende Vorstand kann die Arbeitsplatzbeschreibungen und die sich daraus ergebenden Aufgaben der hauptberuflichen Mitarbeiter den aktuellen Herausforderungen anpassen.

6. Vorstandsbeauftragte:
Der geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Art und Umfang der jeweiligen Beauftragung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

7. Ordnungen:
Der geschäftsführende Vorstand erlässt im Rahmen seiner Aufgaben Ordnungen.

§ 11 Diözesankonferenzen

1. Es bestehen folgende Diözesankonferenzen:
   - Diözesanjugendkonferenz
   - Diözesanfachwartekonferenz
   - Diözesansportkonferenz
2. Die Konferenzen sind keine Organe des DJK-Diözesanverbandes. Ihre Arbeit dient der Unterstützung und Koordinierung der Aufgaben des Vorstandes und des Diözesantages.
3. Die Konferenzen setzen sich aus den Mitgliedern der in den jeweiligen DJK-Vereinen/-Kreisverbänden für das jeweilige Sachgebiet zuständigen Vorstandsmitgliedern sowie aus dem Vorsitzenden und den jeweils zuständigen Mitgliedern des DJK-Diözesanvorstandes zusammen. Die DJK-Vereine/-Kreisverbände und der Vorstand können jeweils Vertreter entsenden.
4. Die Konferenzen können Anträge an den DJK-Diözesantag stellen.
5. Die Konferenzen werden bei Bedarf einberufen.
6. Die Konferenzen werden von dem jeweils zuständigen Mitglied des Vorstandes einberufen und geleitet.
7. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand erlassen werden kann.

§ 12 Diözesanjugendkonferenz

1. Mitglieder sind:
   - die Diözesanjugendleitung der DJK-Sportjugend
   - die Delegierten der DJK-Vereinssportjugenden
   - die Delegierten der DJK-Kreissportjugenden
   - der Vorsitzende des DJK-Diözesanverbandes oder ein Stellvertreter
   - der Jugend- und Bildungsreferent des DJK-Diözesanverbandes mit beratender Stimme.
2. Die Aufgaben der Konferenz sind in der Jugendordnung der DJK-Sportjugend Trier festgeschrieben.
   Bei Verhinderung der Konferenz übernimmt deren Aufgaben der Vorstand.
3. Den Vorsitz führen die Diözesanjugendleiterin und der Diözesanjugendleiter.

§ 13 Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes

1. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden.
2. Die Ausschüsse des DJK-Diözesanverbandes sind Beratungsgremien des Vorstandes. Sie erhalten Aufträge von diesem und leiten ihre Arbeitsergebnisse dem Vorstand zu.
3. Die Ausschüsse setzen sich in der Regel aus 5 ständigen und 2 Ersatzmitgliedern zusammen, die vom Vorstand berufen werden. Sie bestimmen ihren Vorsitzenden selbst.

§ 14 Gerichtsbarkeit

1. Der DJK-Diözesanverband bildet als unabhängiges Verbandsgericht, das Schiedsgericht auf Diözesanebene, deren 5 Mitglieder durch den DJK-Diözesantag gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören oder hauptberuflich Tätige des DJK-Diözesanverbandes sein dürfen. Dem Schiedsgericht müssen 2 Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt oder dem höheren Verwaltungsdienst angehören. Das Nähere kann eine Rechtsordnung regeln.
2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen der DJK, gegen die allgemeinen Grundsätze des Sports sowie bei Streitfällen zwischen den Mitgliedern des DJK-Diözesanverbandes und zwischen Mitgliedern und dem DJK-Diözesanverband, soweit sich die Streitigkeiten aus deren Aufgaben, Satzungen und Ordnungen ergeben. Das gleiche gilt, wenn einzelne Personen als DJK-Mitglieder betroffen sind.
3. Für Vergehen gegen die sportliche Disziplin, die sich aus der Durchführung des Sportverkehrs ergeben, finden die Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände Anwendung. Entsprechendes gilt auch für verbandsinterne Sportveranstaltungen.

§ 15 Beschlussfassung und Wahlen

1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

3. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
   Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
4. Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand eine Person nachberufen und das Wahlamt durch einen Vorstandsbeschluss neu besetzen. Bei einer dadurch evtl. frei gewordenen Position im Vorstand kann analog verfahren werden. Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.
7. Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit von Wahlen sind innerhalb eines Monats beim Vorstand vorzubringen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist.

§ 16 Kirchliche Aufsichtsrechte

1. Der DJK-Diözesanverband unterliegt der kirchlichen Aufsicht gemäß CIC (Codex Juris Canonici).
2. a) Zur Begründung von Beteiligungen jeder Art und zur Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen ist die Zustimmung des Bischofs von Trier einzuholen.
   b) Folgende Rechtsgeschäfte sind dem Bischof von Trier anzuzeigen:
   - Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
   - Aufnahme von Darlehen von mehr als 100.000 Euro mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten zur vorübergehenden Aushilfe bis zu einem Betrag von insgesamt 500.000 Euro sofern diese eine Laufzeit von einem Jahr nicht überschreiten sowie die Gewährung von Darlehen von mehr als 100.000 Euro.
   c) Der DJK-Diözesanverband verpflichtet sich, Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Er unterzieht sich auf Verlangen des Bischofs von Trier der Prüfung durch eine kirchliche Prüfungseinrichtung.
3. Der Verein erkennt die durch den Bischof von Trier erlassene "Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" sowie das Mitarbeitervertretungsrecht für die Diözese Trier und die dazu ergangenen Regelungen und Ausführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden. Das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.
4. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im

kirchlichen Dienst“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 2) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

5. Die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 6. Dezember 2019 (KA 2020 Nr. 3) findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des DJK-Diözesanverbandes kann nur von einem mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von einem Monat einberufenen DJK-Diözesantag mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit der gleichen Frist einzuberufen, die dann mit ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
Zu beiden Versammlungen ist der Vorstand des DJK-Sportverbandes einzuladen.
Bei Auflösung des DJK-Diözesanverbandes und bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Verbandsvermögen an die Diözese Trier, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Sinne des bisherigen Zweckes zu verwenden hat.
Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Geschäftsordnung
für den DJK-Diözesantag

1. Termin

Der Diözesantag findet alle 2 Jahre statt. Der Diözesantag oder der außerordentliche Diözesantag gem. Ziffer 14 dieser Geschäftsordnung kann alternativ als virtueller Diözesantag durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird beim virtuellen Diözesantag in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob der Diözesantag in Präsenzform oder als virtuelle Versammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand. Der Termin wird vom Diözesantag beschlossen und im Verbandsmagazin „DJK-Sportjournal“ spätestens 8 Wochen vorher veröffentlicht.

2. Vorbereitung

Der Diözesanvorstand bereitet den Diözesantag vor. Die Vorstandsmitglieder und Diözesanfachwarte leiten ihre Tätigkeitsberichte sechs Wochen vor dem Diözesantag der Geschäftsstelle zu.

3. Anträge

Anträge an den Diözesantag sind schriftlich, spätestens 6 Wochen vorher, der Diözesangeschäftsstelle einzureichen, dies gilt insbesondere für Anträge auf Satzungsänderung.
Antragsberechtigt sind: Der DV-Vorstand, die DJK-Kreisverbände, die DJK-Landesverbände, die DJK-Vereine und die in der Satzung benannten Konferenzen des Diözesanverbandes.

4. Tagesordnung

Die Tagesordnung des Diözesantages wird durch den Diözesanvorstand aufgestellt und vorbereitet. Bestandteil sollte ein Grundsatzreferat sein.

5. Einladung

Die Einberufung erfolgt schriftlich 4 Wochen vor dem Diözesantag durch den Vorsitzenden unter Angabe des Zeitplanes, der Tagesordnung und des Tagungsortes. Beigefügt werden vorliegende Anträge und Tätigkeitsberichte.

6. Beschlussfähigkeit

Der Diözesantag ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

7. Stimmberechtigung

a) Stimmberechtigt sind:
- die Mitglieder des Vorstandes
- je 2 Vertreter/innen, die von jedem DJK-Verein entsandt werden
- weitere Vertreter/innen der DJK Vereine, wobei

Vereine mit	300	-	500	Mitgliedern zusätzlich 1
Vereine mit	501	-	1.000	Mitgliedern zusätzlich 2
Vereine mit	1.001	-	1.500	Mitgliedern zusätzlich 3
Vereine mit	1.501	-	2.000	Mitgliedern zusätzlich 4
Vereine mit	über		2.001	Mitgliedern zusätzlich 5

Vertreter/innen entsenden.
- die Vorsitzenden der Ausschüsse
- die Vorsitzenden der DJK-Kreisverbände

- die Vorsitzenden der DJK-Landesverbände Rheinland-Pfalz und Saarland

Die Delegierten der DJK-Vereine sowie die Ersatzdelegierten sind auf den zuständigen Versammlungen der jeweiligen DJK-Vereine zu wählen und dem DJK-Diözesanverband zu benennen.

b) Die Anschlussorganisationen können jeweils 1 Vertreter/in ohne Stimmrecht zur Teilnahme am DJK-Diözesantag entsenden. Hierzu gehören die Vertreter des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

c) Die nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages können sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmachtserklärung vorliegt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

8. Tagungsordnung

Der DJK-Diözesantag wird geleitet vom Vorsitzenden des DJK-Diözesanverbandes.
Schriftführer sind zwei gewählte Mitglieder des Diözesantages.
Über den Diözesantag ist ein Protokoll anzufertigen (Anmerkung: Näheres regelt Punkt 13). Zu Beginn des Diözesantages muss die Tagesordnung genehmigt werden sowie Anwesenheit, Stimmenzahl und Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

9. Redeordnung

Das Wort wird durch den Tagungsleiter erteilt. Delegierte, die zur Sache sprechen wollen, lassen sich in die Rednerliste eintragen.
Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung das Wort verlangen. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
Der Tagungsleiter kann Redner, die von Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen.
Die Rededauer sollte 3 Minuten nicht überschreiten.

10. Abstimmungsverfahren

Für die Abstimmungen und Beschlüsse gilt § 15 der DV-Satzung.

11. Bestellung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden - soweit nachfolgend nicht anders festgelegt - von den stimmberechtigten Delegierten des Diözesantages direkt gewählt.

Der Geistliche Beirat und sein Stellvertreter werden vom Diözesantag gewählt. Die Wahlen sind an die Zustimmung des Bischofs gebunden.

Die DV-Jugendleiterin und der DV-Jugendleiter werden vor dem Diözesantag von der Diözesanjugendkonferenz (DiJuKo) gewählt und vom Diözesantag bestätigt.

Die Sportwartin und der Sportwart werden von der Diözesanfachwartekonferenz vorgeschlagen und vom Diözesantag gewählt.

Sofern kein Konferenzvorschlag vorliegt, hat der Vorstand Vorschlagrecht.

Die Wahlen und Bestätigungen gelten für den Zeitraum von 4 Jahren.

12. Kassenprüfer

Der Diözesantag wählt 2 Kassenprüfer und 2 Stellvertreter, Wiederwahl ist einmal möglich.

13. Protokoll

Über den Diözesantag ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll enthalten die Namen der anwesenden Delegierten der DJK-Vereine, der DJK-Kreisverbände, der DJK-Landesverbände sowie des DV-Vorstandes, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich für die Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Die Niederschrift ist von den gewählten Schriftführern und dem DV-Vorsitzenden zu unterschreiben.
Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach dem Versand an die DJK-Vereine, DJK-Kreisverbände, DJK-Landesverbände und Diözesanvorstandsmitglieder kein schriftlicher Widerspruch bei der DV-Geschäftsstelle erfolgt.

14. Außerordentlicher Diözesantag

Ein außerordentlicher Diözesantag kann vom Diözesanvorstand einberufen werden. Unabhängig davon ist er einzuberufen, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

15. Anwendungsbereich der Geschäftsordnung

Die vorstehende Geschäftsordnung für den Diözesantag findet entsprechende und sinngemäße Anwendung für die übrigen Organe, Konferenzen und Ausschüsse des Diözesanverbandes.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Diözesantag am 18. März 2006 in Plaidt beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde am 10. Juli 2022 beim Diözesantag in Baar in Ziffer 1 geändert.

Diese Satzung wurde vom Diözesantag am 27. März 2004 in Marpingen beschlossen und vom Diözesantag am 05. April 2008 in Betzdorf im § 9 geändert. Beim Diözesantag am 24. März 2012 auf der Marienburg/Zell erfolgten Änderungen in den §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 10. Beim Diözesantag am 6. April 2014 erfolgten Änderungen in den §§ 10 und 16. Beim Diözesantag am 24. April 2016 in Marienburg erfolgte eine Änderung im § 1. In den §§ 1 und 10 wurden beim Diözesantag am 21. April 2018 in Andernach Änderungen vorgenommen. Beim Diözesantag in Baar am 10. Juli 2022 erfolgten Änderungen in den §§ 2, 15, 16, 17 und 18.

Baar, 10. Juli 2022